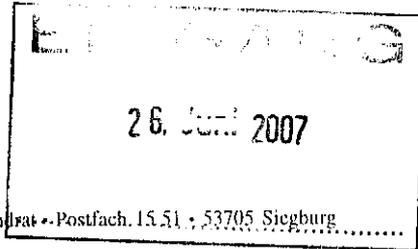


ANL 3

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15.51 • 53705 Siegburg

U. Peiter

*Kopie 32 Bl.
Mei 3/7*

Stadt Hennef
Der Bürgermeister

53773 Hennef

Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung
Frau Peiter
Zimmer: AE 27
Telefon: 02241/13-2006
Telefax: 02241/13-2005
E-Mail: constanze.peiter@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.11 72 04

Datum
22.06.2007

Verkehrsverhältnisse in Hennef, Hanftalstraße; hier: Regelung des fließenden Verkehrs (ÖPNV)

Meine Verfügungen vom 24.01. und 25.04.2007

In den o.a. Schreiben hatte ich u.a. ausgeführt, dass für eine Änderung der Vorfahrtregelung kein Handlungsbedarf auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu erkennen ist. Gleichzeitig hatte ich Sie im ersten Schreiben gebeten, die ursprüngliche Verkehrsregelung wieder herzustellen und mir bis zum 28.02.2007 mitzuteilen, dass die Anordnung aufgehoben ist.

Da ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht von Ihnen erhalten hatte, habe ich mit Schreiben vom 25.04.2007 ergänzend erläutert, dass auf Grund der Feststellung vor Ort die angetroffene Regelung nicht im Einklang mit der StVO steht; denn entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1 u. 274.2 StVO) kann, abweichend von der Grundregel „Rechts vor Links“, die Vorfahrt durch Zeichen 301 StVO dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit erfordert wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder der Belange des Buslinienverkehrs.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals deutlich feststellen, dass einige auf die Hanftalstraße mündende Straßen auf Grund ihrer Gestaltung für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar sind; andere Straßen sind durch Zeichen 325/326 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) und/oder abgesenkten Bordstein untergeordnet und haben daher Vorfahrt zu gewähren. Dies wird allerdings immer wieder missachtet.

Die Hanftalstraße stellt eine direkte Verbindung zwischen der B 8 und der L 125 dar und wird dementsprechend zu den Berufsverkehrszeiten stark frequentiert.

Aus diesem Grund ist bei der von Ihnen z. Zt. praktizierten Lösung die Verkehrssicherheit dauerhaft nicht zu gewährleisten. Insbesondere deshalb und auch auf Grund der Belange des Buslinienverkehr ist die Vorfahrtsregelung durch Zeichen 301 StVO geboten.

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Siegburg
(BLZ 386 500 00)
38 18 500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Ich weise Sie daher gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) an, die Hanftalstraße ohne weitere Verzögerung, spätestens jedoch bis zum 10.07.2007, durch Verkehrszeichen 301 StVO wieder zu bevorzugen.

Darüber hinaus weise ich bereits jetzt darauf hin, sofern Sie mir bis zum genannten Zeitpunkt die Änderung der Vorfahrtsregelung nicht schriftlich mitgeteilt haben, dass ich dann unverzüglich ein Fachunternehmen beauftragen werde, diese Änderung auf Kosten der Stadt Hennef durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Im Auftrag


(Siegberg)